

G e s t a l t u n g s s a t z u n g

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar, Postweg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 28.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar, Postweg -.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dachformen und Dachneigung

- (1) Als Dachformen sind bei Wohnhäusern Flachdächer, Sattel- und Walmdächer sowie hiervon abgeleitete Dachformen zulässig.
- (2) Die zulässige Dachneigung beträgt im Bereich 1 0° bis 26°, im Bereich 2 0° bis 30° und im Bereich 3 22° bis 40°.
- (3) Die Hauptfirstrichtung bei geneigten Dächern ist senkrecht oder parallel zum Verlauf der im Bebauungsplan festgesetzten, der Verkehrsfläche zugewandten, vorderen Baugrenze anzuordnen.

§ 3

Dachgauben

Im gesamten Geltungsbereich sind Dachgauben nicht zulässig.

§ 4

Gebäudehöhen

- (1) Oberkante Erdgeschoßfußboden im Hauseingangsbereich darf nicht mehr als 0,50 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- (2) Die Außenwandhöhen betragen max. 3,50 m bergseits und 6,50 m hangseits, gemessen vom natürlichen Erdreich. Als Oberkante Außenwand gilt die Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwand und der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

§ 5
Äußere Gestaltung

- (1) Die sichtbaren, senkrechten Außenflächen der Gebäude sind überwiegend entweder mit Klinkerstein, der nicht glänzend sein darf, herzustellen oder zu verblenden oder mit glattem Putz und hellem, mattem Farbanstrich auszuführen bzw. weiß zu schlemmen.

Einzelne Bauteile wie Fensterbrüstungen, Erker, Giebeldreiecke u. a. können in anderem Material und anderer Farbe, die nicht grell sein darf, ausgeführt werden.

- (2) Geneigte Dachflächen sind mit einem Dacheindeckungsmaterial aus Ziegel, Schiefer oder ähnlichem Material, das nicht glänzend sein darf, einzudecken. Zulässig sind graue Farbtöne in allen Abstufungen sowie rote Farbtöne.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Bereich der Erdgeschosse in einer Größe von 0,25 qm zulässig.
Werbeanlagen mit bewegtem Licht oder grellen Farben sind nicht zulässig.

§ 6
Gestaltung der unbebauten Flächen und Einfriedigungen

- (1) An Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen nur in Form von bis zu 80 cm hohen Hecken zulässig.

Soweit es die Hanglage erfordert, sind an den bergseitig gelegenen Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Stützmauern bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

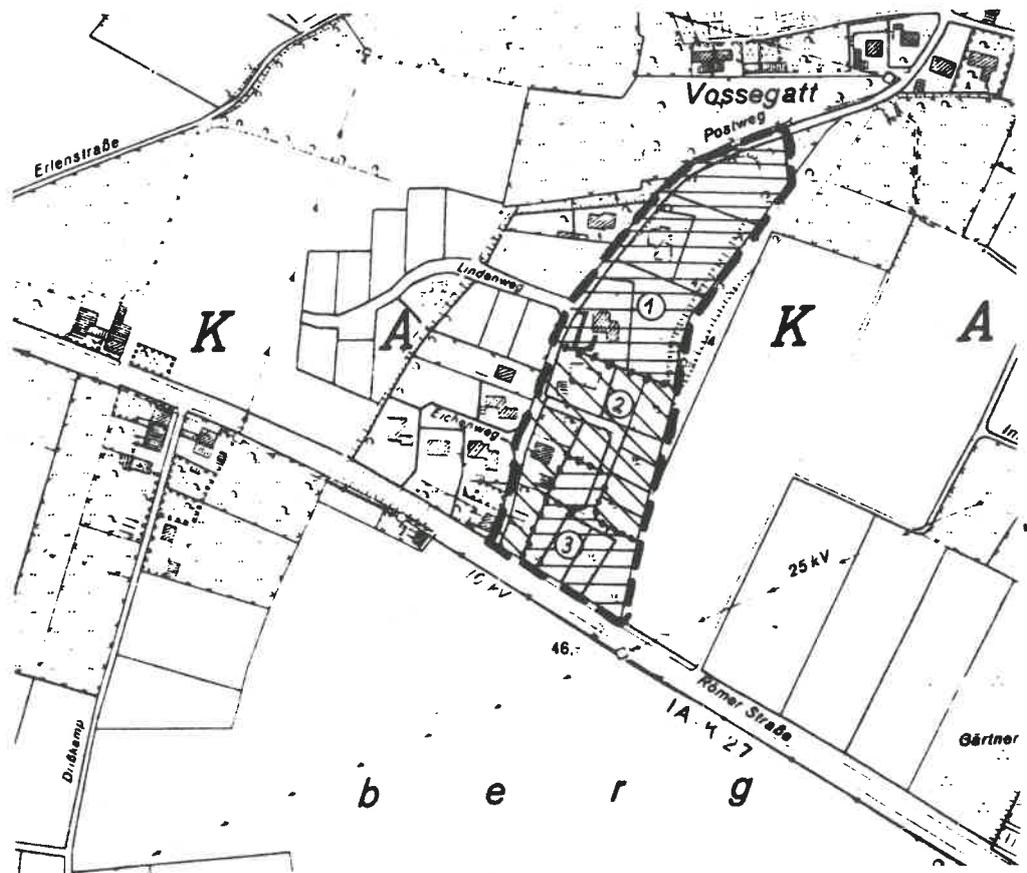
- (2) Auf dem gesamten Grundstück sind Anpflanzungen zulässig, der Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu gestalten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten und Anwendung auf bestehende bauliche Anlagen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 81 BauO NW.
- (2) Auf bestehenden baulichen Anlagen sollen die Vorschriften gemäß § 82 BauO NW angewendet werden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsverordnung

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) daß diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 014-- Altkalkar, Postweg - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 27. 3. 1991

van Dornick
Bürgermeister